

A. RECHTSWEG

I. Überblick

Die Vorschriften über die Rechtswegzuständigkeit bestimmen die zuständige Gerichtsbarkeit; sie sind im GVG (§ 13) und in den einzelnen Verfahrensgesetzen (für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO) enthalten. Das Gericht einer jeden Gerichtsbarkeit entscheidet über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs; diese Entscheidung ist nach Rechtskraft für die Gerichte der anderen Gerichtsbarkeiten bindend (§ 17 a Abs. 1 GVG - *Grundsatz der Priorität*). Eine Verneinung der Rechtsweg-Zuständigkeit führt nach § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG ¹ auch ohne Antrag des Klägers (von Amts wegen) zu einer Verweisung in den richtigen Rechtsweg, weshalb eine Abweisung der Klage wegen Fehlens der Rechtswegzuständigkeit nicht in Betracht kommt, womit kein Urteil ergeht, an das die Gerichte der anderen Rechtswege gebunden sein können. Die Bindung wird hier vielmehr durch den Verweisungsbeschluss begründet, § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG.²

Übungsfall 1: Von Passau nach Regensburg

Karl Klaro erhebt Klage beim Landgericht Passau. Das Gericht ist der Auffassung, dass die betreffende Klage in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts falle. Was hat das Gericht zu tun?³

Besondere Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Abgrenzung zwischen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁴

Zivilrechtsweg § 13 GVG	Verwaltungsrechtsweg § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO
Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle <u>bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten</u> und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder <u>Verwaltungsgerichten</u> begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.	Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen <u>öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher</u> Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich <u>zugewiesen</u> sind.

Übungsfall 2: Wohin damit

Die Stadt Darmstadt möchte verhindern, dass Castor-Behälter mit abgebrannten Kernbrennelementen über ihr Gemeindegebiet transportiert werden. Deshalb beantragt sie vor dem Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Deutsche Bahn AG. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

¹ Diese Vorschrift lautet wörtlich: „Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges.“

² Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 57.

³ Hans-Joachim Musielak, S. 52.

⁴ Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 58.

II. Zivilrechtsweg

1. Besondere Zuweisung

Nach der grundsätzlichen Regelung in §§ 13 GVG, 40 Abs. 1 VwGO (s.o. A.I.) entscheidet vor allem eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung an den ordentlichen Zivilrechtsweg oder an den Verwaltungsrechtsweg. Falls eine solche nicht vorliegt, kommt es darauf an, ob es sich um eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ (§ 13 GVG) oder um eine „öffentlich-rechtliche Streitigkeit“ (§ 40 Abs. 1 VwGO, s.u. A.III.1.) handelt. So sind folgende Streitigkeiten – obwohl zum Teil öffentlich-rechtlicher Natur – den Zivilgerichten zur Entscheidung übertragen:⁵

- Schadensersatzansprüche auf Geldersatz aus Amtshaftung (Art. 34 Satz 3 GG),
- Streitigkeiten über die Höhe der Enteignungsentschädigung (Art. 14 Abs. 3 GG),
- aus Aufopferung für das gemeine Wohl (§§ 40 Abs. 2 VwGO, 61 Bundesseuchengesetz),
- aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung und aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 VwGO).

2. Bürgerlichrechtliche Streitigkeiten

Eine Rechtsstreitigkeit ist bürgerlichrechtlich, wenn die Beurteilung des Streitgegenstandes den Regeln des Privatrechts unterliegt, sie ist öffentlich-rechtlich, wenn Vorschriften des öffentlichen Rechts maßgebend sind. Für das *Privatrecht* ist kennzeichnend die rechtliche Gleichordnung der an einem Rechtsverhältnis Beteiligten. *Öffentlich-rechtlich* ist dagegen das Verhältnis, in dem der einzelne Beteiligte unmittelbar kraft seiner Unterwerfung unter die Gewalt des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu dieser öffentlichen Gewalt oder ihren Trägern steht: also ein Verhältnis der Über- und Unterordnung (sog. *Subjektionstheorie*⁶). Öffentlich-rechtlich ist ein Rechtsverhältnis aber auch dann, wenn die Beteiligten einander zwar gleichgeordnet gegenüber stehen, beide Beteiligte (oder auch nur einer) aber als Träger hoheitlicher Gewalt handeln: sog. *Subjekttheorie*.⁷

Beispiele: Vertrag zwischen zwei Gemeinden über die Errichtung einer gemeinsamen Schule; Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem Bürger über die Fixierung der Anliegerleistungen; Vertrag zwischen der Bundesbahn und der Gemeinde über die Tragung der Kosten für die Umbenennung eines Bahnhofs. Im Bereich der sog. Daseinsvorsorge ist es nach h.M. dem Staat (der Gemeinde usw.) überlassen, ob er die Rechtsbeziehungen privatrechtlich oder – so in der Regel – öffentlich-rechtlich regelt. Bei Verträgen ist schließlich entscheidend, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist.⁸

Nicht entscheidend ist,

- ob der Staat an einem Rechtsverhältnis beteiligt ist (denn auch der Staat nimmt am privaten Rechtsverkehr teil, z.B. beim Kauf eines Grundstücks),
- ob es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt (denn solche Ansprüche gibt es in beiden Bereichen, z.B. den Anspruch des Staates auf Zahlung

⁵ Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 58.

⁶ Vgl. Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

⁷ Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 59.

⁸ Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 59 m.w.N.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

- einer fälligen Steuer gegenüber dem Anspruch des Staates auf Bezahlung des Kaufpreises aus einem Grundstücksverkauf) oder
- wie die Parteien ihr Verhältnis rechtlich qualifizieren, so wenn der Kläger einen Steuererstattungsanspruch aus § 812 BGB oder aus Amtspflichtverletzung des Steuerbeamten herleitet, um die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit zu begründen.⁹

Übungsfall 3: Miete vom Sozialamt

Marko Mietzins ist mit seinen Mietzahlungen erheblich im Verzug. Als Guido Geldher das Mietverhältnis fristlos kündigt, verpflichtet sich das Sozialamt gegenüber Geldher zur Zahlung, so dass die Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB¹⁰ unwirksam wird. Später verweigert das Sozialamt die Zahlung. Welcher Rechtsweg ist eröffnet?

III. Verwaltungsrechtsweg

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Für die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ist zunächst erforderlich, dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Gegensatz hierzu sind bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, für die nach § 13 GVG der Zivilrechtsweg gegeben ist (s.o. A.II.). Öffentlich-rechtlicher Art ist eine Streitigkeit dann, wenn sich der Rechtsstreit auf die Anwendung öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften bezieht.¹¹

Beispiel: Gegenstand eines Rechtsstreits ist die Frage der Rechtmäßigkeit einer baurechtlichen Beseitigungsanordnung. Da die Befugnis zum Erlass solcher Anordnungen in einer Norm des öffentlichen Rechts (Art. 82 Satz 1 BayBO¹²) geregelt ist, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.¹³

Übungsfall 4: Schreibmaschine

Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn zwischen dem Landratsamt und einer Wartungsfirma die Höhe der Reparaturkosten für eine Schreibmaschine streitig ist?¹⁴

Übungsfall 5: Parkbank

Rudi Raser kommt auf einer Kreuzung beim Rechts-Abbiegen ins Schleudern und prallt mit seinem PKW direkt auf eine Parkbank, die in einem öffentlichen Park steht, der der Stadt Regensburg gehört. Die Parkbank ist völlig zerstört. Die Stadt Regensburg (als Eigentümerin des Parks bzw. der Bank) will Raser auf Schadensersatz verklagen. Ist dafür der Verwaltungsrechtsweg gegeben?¹⁵

⁹ Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 59 m.w.N.

¹⁰ Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Die Kündigung wird ... unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 a Abs. 1 befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.“

¹¹ Peter Lehmann, S. 117.

¹² Art. 82 Satz 1 BayBO lautet: „Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.“

¹³ Peter Lehmann, S. 118.

¹⁴ Peter Lehmann, S. 119.

¹⁵ Peter Lehmann, S. 119.

Übungsfall 6: Dienstwohnung

Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn zwischen der Gemeinde und einem Gemeindebeamten Streit über die gemeindliche Anweisung besteht, eine bestimmte Dienstwohnung zu beziehen?¹⁶

Übungsfall 7: Kindergarten

Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn die betroffenen Eltern sich gerichtlich gegen die Anhebung des monatlichen Entgelts für die Benutzung eines gemeindlichen Kindergartens wenden wollen?¹⁷

Übungsfall 8: Schwimmbad

Nach der Benutzungssatzung für das städtische Schwimmbad muss jeder Badegast eine Eintrittskarte lösen. Welcher Rechtsweg ist im Falle eines Rechtsstreits eröffnet?

Übungsfall 9: Im Bus

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der städtischen Verkehrsbetriebe (eines Eigenbetriebs der Stadt) kommt mit dem Entwerten eines Einzelfahrscheins ein Beförderungsvertrag zustande. Welcher Rechtsweg wäre im Falle eines Rechtsstreits eröffnet?

Übungsfall 10: Glockengeläut

Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn ein Nachbar sich gerichtlich gegen das Schlagen von Kirchturmglöcken (*Stundenschlag* und *Gebetsläuten*) wehren will?¹⁸

Entscheidend ist dabei nicht, ob die Behörde ihrem streitgegenständlichen Verwaltungshandeln zu Recht oder zu Unrecht öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften zugrunde gelegt hat. Stützt die Behörde ihr Tun eindeutig auf öffentlich-rechtliche Befugnisse, liegt stets auch eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.¹⁹

Beispiel: Eine Gemeinde versucht, das Mietverhältnis über eine Gemeindewohnung durch Verwaltungsakt zu lösen. Da sich die Gemeinde (wenn auch zu Unrecht) öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedient hat, ist die hiergegen anhängige Streitigkeit eine öffentlich-rechtliche.²⁰

Bleibt die Rechtsnatur des Verwaltungshandelns insgesamt dunkel, lässt sich die sog. *Interessentheorie* heranziehen. Danach ist im Zweifel anzunehmen, dass die Verwaltung öffentliche Aufgaben in den Formen des öffentlichen Rechts erfüllt.²¹

¹⁶ Peter Lehmann, S. 119.

¹⁷ Peter Lehmann, S. 119.

¹⁸ Peter Lehmann, S. 119.

¹⁹ Peter Lehmann, S. 118.

²⁰ Peter Lehmann, S. 118.

²¹ Dabei muss man aber im Auge behalten, dass die Verwaltung öffentliche Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anerkanntermaßen auch privatrechtlich wahrnehmen kann (sog. *Verwaltungsprivatrecht*, s. die obigen Übungsfälle 7 - 9). Die Interessentheorie ist daher nur ein schwaches Hilfskriterium; Robert Uerpmann, Rd.Nr. 17.

Übungsfall 11: Warnung vor der Sekte

In einer Presseerklärung informiert die zuständige Ministerin über die Gefahren von Jugendsekten. Die Y-Sekte, die in dem Bericht namentlich genannt wird, klagt auf Unterlassung. In welchem Rechtsweg?

Übungsfall 12: Arm und Habsja

Nachdem Anton Arm im Streit um seine Sozialhilfe den zuständigen Sachbearbeiter mehrfach angepöbelt hat, verbietet ihm die Behördenleiterin, das Sozialamt zu betreten. In welchem Rechtsweg kann sich Arm hiergegen wehren?

Variante: Helga Habsja, die nie Sozialhilfe beantragt hat, hat sich mehrfach im Wartezimmer des Sozialamts schlafen gelegt. Auch hat sie in angetrunkenem Zustand Wartende belästigt. Die Behördenleiterin erteilt ihr Hausverbot. Habsja ist empört und will dagegen gerichtlich vorgehen. In welchem Rechtsweg?

2. Keine „doppelte Verfassungsunmittelbarkeit“

Die öffentlich-rechtliche Streitigkeit muss außerdem nichtverfassungsrechtlicher Art sein. Verfassungsrechtlicher Art sind Streitigkeiten oberster Verfassungsorgane über unmittelbar in der Verfassung selbst geregelte Befugnisse und Pflichten. Gleichgültig ist es hierbei, ob die verfassungsrechtliche Streitigkeit ihren Ursprung im Grundgesetz oder in einer Landesverfassung hat. In der Regel wird es sich um Streitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen des Bundes oder eines Landes handeln.²²

Beispiele für solche verfassungsrechtlichen Streitigkeiten sind eine Einzelweisung der Bundesregierung gegenüber einer obersten Landesbehörde (Art. 84 Abs. 5 GG) oder die Unterstellung der Polizei eines Landes unter die Weisung der Bundesregierung.²³

Übungsfall 13: Partei gegen Bundesregierung

Die Pop-Partei meint, die Bundesregierung habe in unzulässiger Weise in den Bundestagswahlkampf eingegriffen. Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

Die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger im Über- und Unterordnungsverhältnis sind damit nichtverfassungsrechtlicher Art und deshalb dem Verwaltungsrechtsweg unterstellt. Dies gilt selbst dann, wenn der Bürger gegen ein bestimmtes Verwaltungshandeln (auch) verfassungsrechtliche Argumente vorträgt.²⁴

Beispiel: Ein Gastwirt will die Entziehung seiner Gaststättenkonzession mit dem Argument angreifen, die Entziehung widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG). Trotz dieses (verfassungsrechtlichen) Argumentes ist die Streitigkeit selbst nichtverfassungsrechtlicher Art.²⁵

²² Peter Lehmann, S. 118.

²³ Peter Lehmann, S. 118.

²⁴ Peter Lehmann, S. 118.

²⁵ Peter Lehmann, S. 118.

Übungsfall 14: Ihre Papiere, bitte

Bei einer Polizeikontrolle wird die Autofahrerin *Renate Rasch* angehalten und aufgefordert, ihre Papiere vorzuweisen. *Rasch* fühlt sich in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

3. Keine besondere Zuweisung

Die Streitigkeit darf schließlich nicht durch Gesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sein (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, Satz 2 VwGO); als solche „anderen Gerichte“ kommen in Betracht:²⁶

Verfassungsgerichte ²⁷	Ordentliche Gerichte ²⁸	Besondere Verwaltungsgerichte
Verfassungsbeschwerde zum BVerfG (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG)	Rechtsstreit über die Höhe einer Enteignungsentschädigung (Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG) oder eines vom Staat zu ersetzenden Impfschadens (Aufopferungsanspruch i.S.d. § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO)	Steuerstreitigkeiten ²⁹ : Finanzgerichte (§ 33 FGO, Art. 5 AGFGO)
Verfassungsbeschwerde zum BayVerfGH (Art. 66, 120 BV, Art. 2 Nr. 6, 51 ff. VfGHG)	Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Baulandsachen (§§ 217 ff. BauGB) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, §§ 67 f. OWiG	Sozialrechtsstreitigkeiten ³⁰ : Sozialgerichte (§ 51 SGG)

Übungsfall 15: Enteignungsbeschluss

Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn sich der Betroffene gegen einen Enteignungsbeschluss zur Wehr setzen will, weil er eine Inanspruchnahme seines Grundeigentums überhaupt ablehnt?³¹

Übungsfall 16: Sozialhilfe für Arm

Das Sozialamt versagt die von *Anton Arm* beantragte Sozialhilfe. Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

²⁶ Peter *Lehmann*, S. 118 f.

²⁷ Soweit Rechtsstreitigkeiten in der Zuständigkeit von Verfassungsgerichten nicht ohnehin „verfassungsrechtlicher Art“ (s.o. A.III.2.) sind, sondern im Verhältnis Staat – Bürger ihre Grundlage haben, erfolgt die anderweitige Rechtswegzuweisung durch die Verfassungen bzw. die Verfassungsgerichtsgesetze; Peter *Lehmann*, S. 118.

²⁸ Es handelt sich hierbei um sog. „Zivilprozesssachen kraft Zuweisung“, d.h. eigentlich öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die ausnahmsweise von den Zivilgerichten zu entscheiden sind; Peter *Lehmann*, S. 118.

²⁹ **Beispiel:** Streit vor dem Finanzgericht um die Höhe der Einkommensteuer; Peter *Lehmann*, S. 119.

³⁰ **Beispiel:** Streit vor dem Sozialgericht um die Gewährung einer Altersrente oder die Höhe von Arbeitslosengeld; Peter *Lehmann*, S. 119.

³¹ Peter *Lehmann*, S. 119.

B. AUFBAU DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

§ 1 VwGO: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

§ 2 VwGO: Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

I. Verwaltungsgerichte

Auf der untersten Ebene der dreistufig aufgebauten Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen die Verwaltungsgerichte. Diese errichten die Länder durch Gesetz (in Bayern: Art. 1 AGVwGO) unter Abgrenzung der Gerichtsbezirke und Bestimmung der Gerichtssitze. In Bayern bestehen sechs Verwaltungsgerichte mit den Gerichtssitzen München, *Regensburg*³², Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg. Die Spruchkörper der Verwaltungsgerichte sind die sog. „Kammern“ (§ 5 Abs. 2 VwGO). Diese bestehen aus je fünf Richtern; drei hiervon sind Berufsrichter (Kammervorsitzender und zwei weitere Richter), zwei der Richter sind ehrenamtliche Richter (Laienrichter). Für die Entscheidungsfindung sind die Stimmen aller Richter der Kammer gleichwertig (vgl. § 19 VwGO).³³

Übungsfall 17: Unstimmigkeiten in der Kammer

Kann bei einem Verwaltungsgericht eine Entscheidung gegen den Willen des Kammervorsitzenden und eines weiteren Berufsrichters ergehen?³⁴

II. Oberverwaltungsgerichte

Über den Verwaltungsgerichten stehen die Oberverwaltungsgerichte. Durch Landesgesetz kann je Bundesland ein Oberverwaltungsgericht errichtet werden (vgl. § 2 VwGO). Das Oberverwaltungsgericht führt in Bayern die Bezeichnung „*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*“ (§ 184 VwGO, Art. 1 Abs. 1 AGVwGO); sein Sitz ist München (in Ansbach befinden sich allerdings drei auswärtige Senate).³⁵ Die Spruchkörper des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind die sog. „Senate“ (§ 9 Abs. 2 VwGO). Diese bestehen grundsätzlich aus drei Berufsrichtern (Senatsvorsitzender und zwei weitere Richter, § 9 Abs. 3 VwGO); ehrenamtliche Richter wirken nicht mit.³⁶

Übungsfall 18: Land der unbegrenzten Möglichkeiten

Kann ein Bundesland mehrere Oberverwaltungsgerichte errichten?³⁷

³² Die Homepage des VG Regensburg findet sich im Internet unter folgender URL: <http://www.vgh.bayern.de/VGRegensburg/>.

³³ Peter Lehmann, S. 135.

³⁴ Peter Lehmann, S. 136.

³⁵ Die Homepage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist im Internet unter folgender URL zu finden: <http://www.vgh.bayern.de/>.

³⁶ Peter Lehmann, S. 135.

³⁷ Peter Lehmann, S. 136.

III. Bundesverwaltungsgericht

Oberstes Verwaltungsgericht ist das vom Bund errichtete Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in *Leipzig* (§ 2 VwGO).³⁸ Die Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts führen die Bezeichnung „Senate“ (§ 10 Abs. 2 VwGO). Diese bestehen aus fünf Berufsrichtern (Senatsvorsitzender und vier weitere Richter, § 10 Abs. 3 VwGO).³⁹

IV. Überblick

Verwaltungsgericht z.B. <i>Regensburg</i> (Art. 1 Abs. 2 AGVwGO) http://www.vgh.bayern.de/VGRegensburg/	Oberverwaltungsgericht in Bayern, § 184 VwGO: Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in <i>München</i> http://www.vgh.bayern.de/	Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in <i>Leipzig</i> (§ 2 VwGO) http://www.bverwg.de/
Kammern, § 5 Abs. 2 VwGO	Senate, § 9 Abs. 2 VwGO	Senate, § 10 Abs. 2 VwGO
1 Vorsitzender, + 2 Berufsrichter, + 2 ehrenamtliche Richter (§ 5 Abs. 3 VwGO)	1 Vorsitzender + 2 Berufsrichter (§ 9 Abs. 3 VwGO)	1 Vorsitzender + 4 Berufsrichter (§ 10 Abs. 3 VwGO)

C. RECHTSMITTEL IM VERWALTUNGSPROZESS

Sowohl im Zivil- als auch im Verwaltungsprozess kennzeichnen zwei Auswirkungen die Berufung ebenso wie die Revision:⁴⁰

Suspensiv-effekt (Hemmungswirkung)	Devolutiv-effekt (Anfallwirkung)
Die Rechtsmitteleinlegung hemmt den Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung.	Die Streitsache wird an die höhere Instanz gebracht und begründet deren Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren.
Beispiel: Das erstinstanzielle Urteil wird nicht rechtskräftig, wenn dagegen Berufung anhängig ist.	Beispiel: Wenn die unterlegene Partei gegen das erstinstanzielle Urteil beim Verwaltungsgericht Regensburg Antrag auf Zulassung der Berufung einlegt, gibt dieses den Antrag an den <i>Bayerischen Verwaltungsgerichtshof</i> ab.

I. Berufung

Gegen erstinstanzielle Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Verfahrensbeteiligten (§ 63 VwGO) gemäß § 124 Abs. 1 VwGO das Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht (den *Bayerischen Verwaltungsgerichtshof*, s.o. B.II.2.) zu, wenn diese vom Verwaltungsgericht oder vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.⁴¹

Wenn das Verwaltungsgericht die Berufung nicht zugelassen hat, ist die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht zu beantragen (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Dieser Antrag muss das angefochtene Urteil

³⁸ Weitere Informationen zum Bundesverwaltungsgericht finden sich im Internet unter folgender URL: <http://www.bverwg.de/>.

³⁹ Peter *Lehmann*, S. 135.

⁴⁰ Peter *Lehmann*, S. 154.

⁴¹ Peter *Lehmann*, S. 154.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Berufung ist nur unter den vom Gesetzgeber genannten Voraussetzungen zulässig. In § 124 Abs. 2 VwGO sind die Gründe für die Zulassung der Berufung abschließend aufgezählt:⁴²

§ 124 Abs. 2 VwGO: Die Berufung ist nur zuzulassen,	
1. wenn <u>ernstliche Zweifel</u> an der Richtigkeit des Urteils bestehen,	
2. wenn die Rechtssache <u>besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten</u> aufweist,	
3. wenn die Rechtssache <u>grundsätzliche Bedeutung</u> hat	Grundsatzberufung
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts <u>abweicht</u> und auf dieser Abweichung <u>beruht</u> oder	Divergenzberufung
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender <u>Verfahrensmangel</u> geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung <u>beruhen kann</u> .	Verfahrensberufung

Beispiel: Im erstinstanziellen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger die Aufhebung eines Erschließungsbeitragsbescheids beantragt. Das Verwaltungsgericht weist seine Klage ab, obwohl das Oberverwaltungsgericht in vergleichbaren Fällen eine andere Spruchpraxis entwickelt hat.⁴³

Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils. Für den Lauf der Frist gelten gemäß § 57 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 1 ZPO die Vorschriften der §§ 187 – 193 BGB. Ferner gilt § 58 VwGO für den Fall des Fehlens oder der unrichtigen Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 VwGO).⁴⁴

Im Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO grundsätzlich Anwaltszwang. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.⁴⁵

Über den Antrag entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss. Mit der *Ablehnung* des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Wird dem Antrag *stattgegeben*, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, d.h. es muss nicht gesondert Berufung eingelegt werden (§ 124 a Abs. 5 VwGO).⁴⁶

Als Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung gelten im Übrigen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen. Insbesondere muss der Prozessbeteiligte durch das erstinstanzielle Urteil beschwert sein.⁴⁷

⁴² Peter Lehmann, S. 154.

⁴³ Peter Lehmann, S. 154.

⁴⁴ Peter Lehmann, S. 154.

⁴⁵ Peter Lehmann, S. 154.

⁴⁶ Peter Lehmann, S. 154.

⁴⁷ Peter Lehmann, S. 154.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung ist diese zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten; ansonsten ist die Berufung unzulässig. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen (§ 124 a Abs. 6 VwGO).⁴⁸

Ist die Berufung unzulässig, so ist sie durch Beschluss nach Anhörung der Beteiligten zu *verwerfen*. Erweist sich die Berufung als zulässig, prüft der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Streitfall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu; er berücksichtigt deshalb auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel (§ 128 VwGO). Erklärungen und Beweismittel, die bereits das erstinstanzielle Verwaltungsgericht als verspätet zurückgewiesen hatte (§ 87 b VwGO), bleiben allerdings auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt (§ 128 a Abs. 2 VwGO). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist als Berufungsgericht damit eine *zweite Tatsachen- und Rechtsinstanz*. Gemäß § 125 Abs. 1 VwGO gelten für das Berufungsverfahren im Übrigen die Vorschriften für das erstinstanzielle verwaltungsgerichtliche Verfahren (§§ 54 – 123 VwGO). Über die Berufung wird grundsätzlich durch Urteil entschieden. Das Urteil kann in abgekürzter Form ergehen, wenn sich das Berufungsgericht dem Verwaltungsgericht erster Instanz anschließt (§ 130 b VwGO).⁴⁹

II. Revision

Alleinige Revisionsinstanz ist im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit das *Bundesverwaltungsgericht* mit Sitz in Leipzig (s.o. B.II.3.). Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht herrscht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO grundsätzlich Anwaltszwang. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch eigene Juristen vertreten lassen, Kommunen auch durch Juristen der Aufsichtsbehörde oder ihres kommunalen Spitzenverbands.⁵⁰

Übungsfall 19: Hoch hinaus

Kann gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts Revision eingelegt werden?⁵¹

Revisionsfähig sind die Urteile der Oberverwaltungsgerichte (§ 132 Abs. 1 VwGO), Normenkontrollentscheidungen (§ 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO) sowie (nur) im Rahmen der Sprungrevision (§ 134 VwGO, Übergehung der Berufungsinstanz) erstinstanzielle verwaltungsgerichtliche Urteile.⁵²

Die Revision bedarf zu ihrer Statthaftigkeit grundsätzlich einer ausdrücklichen Zulassung im Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 132 Abs. 1 VwGO); gegen die Nichtzulassung der Revision kann gemäß § 133 VwGO die sog. „Nichtzulassungsbeschwerde“ erhoben werden. Die Zulassung der Revision ist nach § 132 Abs. 2 VwGO nur aus folgenden Gründen möglich.⁵³

⁴⁸ Peter Lehmann, S. 155.

⁴⁹ Peter Lehmann, S. 155.

⁵⁰ Peter Lehmann, S. 155.

⁵¹ Peter Lehmann, S. 156.

⁵² Peter Lehmann, S. 155.

⁵³ Peter Lehmann, S. 155.

§ 132 Abs. 2 VwGO: Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache <u>grundsätzliche Bedeutung</u> hat	Grundsatzrevision
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts <u>abweicht</u> und auf dieser Abweichung <u>beruht</u> oder	Divergenzrevision
3. ein <u>Verfahrensmangel</u> geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung <u>beruhen kann</u> .	Verfahrensrevision

Revisionsberechtigt ist jeder Verfahrensbeteiligte (§ 63 VwGO); er muss allerdings durch die angefochtene Entscheidung beschwert sein.⁵⁴

Abgesehen von den absoluten Revisionsgründen des § 138 VwGO kann die Revision nur auf die Verletzung von Bundesrecht oder einer Vorschrift eines Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes gestützt werden, die mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt (§ 137 Abs. 1 VwGO). *Landesrechtliche* Streitsachen unterliegen daher nicht der Revision.⁵⁵

Beispiele: Streit um die erforderlichen Abstandsflächen eines Gebäudes gemäß Art. 6 BayBO; Streit um eine Verwaltungsvollstreckung nach VwZVG.⁵⁶

Die Revision ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, schriftlich einzulegen (§ 139 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie muss das angefochtene Urteil angeben (§ 139 Abs. 1 Satz 3 VwGO).⁵⁷

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils zu begründen; diese Frist kann jedoch vom Gericht verlängert werden (§ 139 Abs. 3 VwGO). Das Fehlen einer Revisionsbegründung macht die Revision unzulässig. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die angeblich verletzte Rechtsnorm bzw. einen eventuell gerügten Verfahrensmangel bezeichnen (§ 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO).⁵⁸

Bei der Prüfung der Revision ist das Bundesverwaltungsgericht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden (§ 137 Abs. 2 VwGO). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit im Revisionsverfahren *reine Rechtsinstanz*; es prüft nur Fragen der Rechtsanwendung, nicht aber Fragen zum Sachverhalt.⁵⁹

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung prüft das Bundesverwaltungsgericht zunächst, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist (§ 143 VwGO). Ist dies nicht der Fall, wird sie durch Beschluss *verworfen* (§ 144 Abs. 1 VwGO). Erweist sich die zulässige Revision als unbegründet, wird sie durch Urteil *zurückgewiesen* (§ 144 Abs. 2 VwGO). Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 144 Abs. 3 VwGO entweder das ange-

⁵⁴ Peter Lehmann, S. 155.

⁵⁵ Peter Lehmann, S. 155.

⁵⁶ Peter Lehmann, S. 155.

⁵⁷ Peter Lehmann, S. 155.

⁵⁸ Peter Lehmann, S. 155.

⁵⁹ Peter Lehmann, S. 155.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

fochtene Urteil *aufheben* und in der Sache selbst entscheiden (dies ist nur dann möglich, wenn die durch die Vorinstanz getroffenen Tatsachenfeststellungen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten) oder das angefochtene Urteil aufheben und die Streitsache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz *zurückverweisen* (dies kommt dann in Betracht, wenn noch nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt worden sind).⁶⁰

III. Überblick

Berufung	Revision
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in <i>München</i>	Bundesverwaltungsgericht in <i>Leipzig</i>
Tatsachen- und Rechtsinstanz	Rechtsinstanz
§ 128 VwGO: ¹ Das Oberverwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht. ² Es berücksichtigt <u>auch neu vorgebrachte</u> Tatsachen und Beweismittel.	§ 137 Abs. 2 VwGO: Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen <u>gebunden</u> , außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

D. ANHANG

I. Abkürzungen

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AGFGO	Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRRG	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz)
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
FGO	Finanzgerichtsordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.49
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz ⁶¹

⁶⁰ Peter Lehmann, S. 155 f.

⁶¹ Im Internet findet sich das GVG unter folgender URL:
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gvg/index.html>

Skript von **RA Dr. Thomas Troidl** (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Hs.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
LABV	Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	so genannt
VfGHG	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung ⁶²
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

II. Literatur

- *Grunsky*, Wolfgang: Zivilprozessrecht, 11. Aufl., München/Unterschleißheim: Luchterhand, 2003, S. 54 – 57 (§ 5 B: Die Rechtswegzuständigkeit), S. 57 – 58 (§ 5 C: Die sachliche Zuständigkeit)
- *Lehmann*, Peter: Allgemeines Verwaltungsrecht, München: Bayerische Verwaltungsschule, 2003 (Band 3), S. 117 – 119 (Nr. 12.2.1: Der Verwaltungsrechtsweg), S. 135 – 136 (Nr. 13.1: Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit), S. 154 – 156 (Nr. 17: Der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug)
- *Musielak*, Hans-Joachim: Grundkurs ZPO, 7. Aufl., München: Beck, 2004, S. 40 (§ 2 III b Nr. 2: Die sachliche Zuständigkeit)
- *Uerpmann*, Robert: Examens-Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, Heidelberg: Müller, 2003, S. 3 – 12 (§ 1: Rechtsweg)

III. Lösungen zu den Fällen

finden sich auf der homepage des Verfassers unter

http://www.rae-schlachter.de/moskau/rechtsweg_gerichtsbarkeiten_und_rechtsmittel_im_verwaltungsprozess.doc

sowie auf der homepage des Studiengangs unter

http://www.law.net.ru/ger/drs/r_weg.doc

⁶² Die VwGO kann im Internet unter folgender URL aufgefunden werden:
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/vwgo/index.html>